

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen der Samtgemeinde Fintel (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 9 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds.GVBl. S. 137) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck und Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Fintel.

Als Einzelschulbezirke werden bestimmt:

- der Schulbezirk Grundschule in Fintel
- der Schulbezirk Grundschule in Lauenbrück

Der Schulbezirk der Grundschule in Fintel umfasst die Gemeinden Fintel und Vahlde (ohne OT Riepe).

Der Schulbezirk der Grundschule in Lauenbrück umfasst die Gemeinden Helvesiek, Lauenbrück und Stemmen sowie den Vahlder OT Riepe.

Diese Schulbezirke sind verbindlich für die Anmeldung und die Beschulung der Grundschüler.

(1) Die Schulbezirksgrenzen stimmen mit den Gebietsgrenzen der in Absatz 1 genannten Gemeinden bzw. Ortsteile überein.

§ 2 Zuordnung, Anmeldung und Aufnahme

(1) Maßgeblich für die Zuordnung zur jeweils örtlich zuständigen Grundschule ist gemäß § 63 Abs. 3 NSchG die Wohnung, in der das Kind lebt.

(2) Die jeweilige Schulleitung gibt den Ort und die Zeit der Anmeldung zur Einschulung über die Samtgemeinde Fintel bekannt.

(3) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb dieses Anmeldezeitraumes an der Schule an, in deren Schulbezirk ihr Kind wohnt.

§ 3 Aufnahmekapazität

(1) Die Aufnahmekapazität wird mit einer Maximalzügigkeit je Grundschule festgelegt:

Grundschule in Fintel: 2,5-zügig; dies entspricht einer maximalen Schülerzahl von 260.

Grundschule in Lauenbrück: 3-zügig, dies entspricht einer maximalen Schülerzahl von 312.

§ 4 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen sowie bei Überschreitung der maximalen Schülerzahl entscheidet die Samtgemeinde darüber, ob ein Schüler / eine Schülerin in einem anderen Schulbezirk der Samtgemeinde beschult werden kann.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem Schuljahr 2025/2026. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen der Samtgemeinde Fintel außer Kraft.

Lauenbrück, den 27.03.2025

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Maier

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2025.